

Neue Pflegeleistungen ab 01.01.2024

Leistungsart	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5	Erläuterungen
Pflegesachleistung gemäß § 36 SGB XI	-	761 €	1.432 €	1.778 €	2.200 €	Bei Wahl der Sachleistung entscheidet sich der Pflegebedürftige für pflegerische Hilfen durch einen Pflegedienst. Dieser rechnet seine Leistungen direkt mit der Pflegekasse ab.
Beratungseinsatz §37 Absatz 3 SGB XI bei Bezug von Sachleistungen	65,30 € optional halbjährlich	65,30 € optional halbjährlich	65,30 € optional halbjährlich	65,30 € optional halbjährlich	65,30 € optional halbjährlich	
Pflegegeld gemäß § 37 SGB XI	-	332 €	573 €	765 €	947 €	Angehörige pflegen selbst
Beratungseinsatz bei Bezug von Pflegegeld	23 € optional halbjährlich	23 € verpflichtend halbjährlich	23 € verpflichtend halbjährlich	33 € verpflichtend vierteljährlich	33 € verpflichtend vierteljährlich	Die Beratungseinsätze dienen der Sicherung und Verbesserung der Versorgung Pflegebedürftiger, die Pflegegeld beziehen und keine professionelle Pflege durch einen Pflegedienst in Anspruch nehmen.
Entlastungsbetrag gemäß § 45 b SGB XI	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €	Leistungen können eingesetzt werden für: <ol style="list-style-type: none"> 1. Tages- und Nachtpflege 2. Kurzzeitpflege 3. nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (im Sinne des § 45a) 4. Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes (nach§ 36)
Verhinderungspflege (bis 6 Wochen oder auch stundenweise) durch Pflegedienst gemäß § 39 SGB XI	-	1.612 € zzgl. maximal 806 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege	1.612 € zzgl. maximal 806 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege	1.612 € zzgl. maximal 806 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege	1.612 € zzgl. maximal 806 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege	Bei Verhinderung einer Pflegeperson: Finanzielle Hilfe und Unterstützung der Pflegeversicherung Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege, z.B. durch Pflegedienst.
Pflegehilfsmittel gemäß § 40 Absatz 2 SGB XI	40 €	40 €	40 €	40 €	40 €	Versicherten stehen 40 € monatlich für Pflegeverbrauchsmittel (Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel etc.) zur Verfügung.
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	Bis zu 4.000 € je Maßnahme	Bis zu 4.000 € je Maßnahme	Bis zu 4.000 € je Maßnahme	Bis zu 4.000 € je Maßnahme	Bis zu 4.000 € je Maßnahme	Der Zuschuss wird je Maßgabe gewährt. Ändert sich die Pflegesituation werden weitere Maßnahmen notwendig, so gilt dies als eine neue Maßnahme.